Düsseldorfer Zeitung.

№ 220. Dienstag den 10. August. 1847.

Uebersicht.

Der Polenprozeß. (Forts.)

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.

Deutschland. Berlin (der Privatdocent Märcker). Köln (der Ochsenziemer auf der Martinskirmes). Vom Rhein (Schnitzer der Köln. Z.). Frankfurt (die Presse; die Turnanstalten; Vorsorge in Betreff der Lebensmittel; v. Radowitz).
Frankreich. Paris (Eisenbahnen; das Anlehen).
Großbrittanien. London (die Wahlen; Shakspeares Haus; der Discontesatz der Bank). Dublin (O'Connells Leiche).
Spanien. Madrid (Serrano).
Niederlande. Amsterdam (die Annahme des Budget).
Belgien. Brüssel (die Fruchtspekulanten).
Italien. Rom (Proklamation; die Civica).
Schweiz. Zürich (preußisches Beglaubigungsschreiben).
Griechenland. Athen (der Mussurushandel noch nicht beendigt).

Der Polenprozeß.

Dritte Verhandlung vom 3. August.

(Schluß.)

Der Präsident gibt dem Kammergerichtsassessor Meyer, welcher für den Angeklagten Ludwig v. Mieroslawski die Vertheidigung führte, das Wort:

„Der Angeklagte Ludwig v. Mieroslawski ist im Jahre 1813 in Frankreich geboren; er ist in frühester Jugend nach Polen gekommen und auf den dortigen Anstalten gebildet; er hat an der Revolution von 1830 und 1831 thätigen Antheil genommen und sich nach dem unglücklichen Ausgange derselben mit seinen Brüdern nach Frankreich begeben, wo er gastlich aufgenommen worden ist. Ich führe dies an, um zu zeigen, wie schon in den frühesten Jahren sein Streben auf Befreiung seines Vaterlandes von der Unterdrückung mit dem glühendsten Eifer gerichtet war. — Kaum nach Frankreich zurückgekehrt, findet er einen Verein vor, dessen Grundsätze die seinigen sind, und die mit Wort und That nach allen Richtungen hin verbreitet werden. Die Anklageschrift gibt richtig an, welchen Bestrebungen sich der Angeklagte bei seiner Rückkehr nach Polen hingegeben hat.

Der Vertheidiger findet sich in einer eigenthümlichen Lage: Ludwig von Mieroslawski will nicht vertheidigt seyn. Ich bitte, daß Sie dies nicht mißverstehen. Er kennt die große Last die auf ihm liegt in ihrem ganzen Umfange; er will sie tragen, will aber auch, daß seine Handlungen im wahren Lichte erscheinen und daß man erkenne, er habe nach seiner innern Ueberzeugung gehandelt, und nicht in der Weise, wie die Anklage und einzelne Tagesblätter es darstellen.

Ich nehme nicht Bezug auf die polizeilichen Verhandlungen und will nicht als Ankläger derselben auftreten. Sie sind hier nicht verlesen; ich muß daher annehmen, sie existiren für den Gerichtshof nicht. Zur Charakteristik des Verfahrens im Allgemeinen aber muß ich, um der Beschuldigung, als widerrufe der Angeklagte seine polizeilichen Angaben ohne Grund, zu entgegnen, anführen, daß die Vernehmungen in drei Sprachen geschehen sind. Der vernehmende Polizeibeamte hat eine neunstündige Vernehmung vorgenommen: das Abfragen geschah in französischer, die Aufnahme in deutscher, die Uebersetzung des Protokolls in polnischer Sprache; der Protokollführer konnte die Qualen einer solchen neunstündigen geistigen Tortur von 9 Uhr Abends bis spät in die Nacht nicht ertragen und schlummerte sanft ein. Was eine solche Tortur erpreßte, kann keinen vollen Glauben verdienen: es gibt Niemanden, der neun Stunden hindurch mit der nöthigen Ruhe und Besonnenheit zu antworten vermöchte.

Nur die gerichtlichen Protokolle können bei der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden; v. Mieroslawski erkennt dieselben selbst als richtig an. Ich gebe zu, daß auch in den gerichtlichen Protokollen, wie der Staatsanwalt anführt, etwas stehen kann, was nicht ganz glaubwürdig ist, aber für meinen Clienten gelten sie als richtig und wahr mit Ausnahme einiger Nebensachen, die derselbe erläutert hat und welche nicht ihn, sondern seine Mitangeklagten betreffen.

Die Anklage hat sich auf die polizeilichen Verhandlungen mehrfach gestützt und vieles daraus in sich aufgenommen. Aus ihr sind wiederum einzelne Stellen in der Zeitung, welche als Organ der Regierung betrachtet wird, wörtlich abgedruckt und besprochen und dadurch das Publikum irre geleitet worden."

Der Präsident unterbricht den Redner mit den Worten, das gehöre nicht zur Sache.

Der Vertheidiger entgegnet: „Ich halte es wohl für erheblich, weil ich glaube, der allgemeine Theil der Anklage habe durchaus nicht vorausgeschickt werden dürfen," und liest die einzelnen Stellen jener Zeitung, die er besonders im Auge hat, vor.

Er fährt fort:

„Ich wende mich jetzt zu der Anschuldigung selbst. — Ludwig v. Mieroslawski wird beschuldigt, als er nach Polen gekommen, einen allgemeinen Aufstand der Nation vorbereitet und organisirt haben.

Dieser Behauptung muß ich widersprechen.

Das Statut des Vereins, welches allein maßgebend ist, enthält im §. 43 die Bestimmung:

In außergewöhnlichen Fällen, welche nicht vorauszusehen waren und welche ein schnelles Handeln erfordern, die der Centralisation zustehende Macht sogar überschreiten und den Willen der Gesammtheit einzuholen nicht zulassen, soll die Centralisation ermächtigt seyn, alle Schritte vorzunehmen, alle Beschlüsse und Einrichtungen zu treffen, welche sie für nöthig erachtet, und dieselben müssen von jeder Sektion und von jedem Mitgliede pünktlich erfüllt werden.....

Ludwig v. Mieroslawski erhielt von der Centralisation die ausgedehnteste Vollmacht, wonach er sogar Civil- und Militärstellen nach Willkür vergeben durfte. Er fand die Verhältnisse nicht so vor, wie vorausgesetzt wurde: in Posen und Westpreußen war die Stimmung ungünstig für die Revolution, denn die Wohlthaten der preußischen Regierung wurden mit Dankbarkeit anerkannt. Wenn man deshalb auch annimmt, der Zweck der Revolution sey ursprünglich auf Wiederherstellung Polens in den Gränzen von 1772 gewesen, so war es leicht möglich und ist sehr wahrscheinlich, daß von Mieroslawski, mit jenen ausgedehnten Befugnissen versehen, den ursprünglichen Plan abzuändern für gut fand. Daß diese Aenderung des Planes geschehen und Preußisch-Polen, wo wenig Sympathie für den Aufstand gefunden ward, unangetastet bleiben sollte, zeigt wohl am offenbarsten das Faktum, daß, als Krakau aufstand, und die russischen und östreichischen Adler abgerissen wurden, der preußische verschont blieb. Ludwig v. Mieroslawski hatte nur das im Auge, in Preußen Sammelplätze anzuordnen, um von da in das russische Polen einzudringen, das der Heerd des Aufstandes seyn sollte, und es wäre wahrlich, wenn man in Preußisch-Polen hätte Aufruhr erregen wollen, ein großer Leichtsinn gewesen, Leute an die entlegensten Orte zu schicken, wo sie gegenseitig auf Hülfe nicht hätten rechnen können. Allerdings konnte man nicht glauben, daß Preußen ein müssiger Zuschauer bei der Bewegung seyn würde: die Concentrirung auf jenen Sammelplätzen hatte daher den Zweck, den Uebergang des ersten Aufgebots nach Russisch-Polen zu unterstützen und durch falsche Angriffe die Aufmerksamkeit der Garnison abzulenken. Wenn aber die Anklage behauptet, aus diesem projektirten Marsche des ersten Aufgebots — die übrigen Aufgebote bestanden nur dem Plane nach, nicht in der Wirklichkeit — in Verbindung mit dem Manifeste könne man abnehmen, daß das Unternehmen auch gegen Preußen gerichtet gewesen, so muß ich dem widersprechen. Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß jeder Pole den Wunsch hegt, Polen in derselben Größe wiederzusehen, wie einst seine Vorfahren es kannten, und gewisse politische Conjuncturen erwartet, um den Plan auszuführen. Aber weiter, wie zu diesem Wunsche ist es nicht gekommen; die Ausführung war nur auf die Landestheile, welche nicht zu Preußen gehören, berechnet. Der Hochverrath ist ein Verbrechen, welches an Kindern und Kindeskindern gestraft wird. Wollte ein hoher Gerichtshof nun jenen Wunsch schon strafen, so würde er die möglichen Sünden der Kinder und Kindeskinder, die von der verbotenen Frucht von 1772 genießen wollen, durch die Angeklagten verbüßen lassen. Es ist nur ein Wunsch, dessen man die Angeklagten beschuldigen kann. Die Instruktionen, die man zum Beweise gegen sie vorbringt, sind als verfälscht angefochten und bei dem vielfachen Herüberkommen von Ueberläufern aus dem Königreiche Polen, welchen die Absicht im Großherzogthum Posen den Aufstand nicht ausbrechen zu lassen, unbekannt war, und welchen jene Instruktionen zum Abschreiben gegeben wurden, höchst wahrscheinlich. Die Leute aus dem Königreich Polen hatten allerdings wohl den Wunsch, die ganze Nation wieder zu vereinigen: nichts natürlicher, als daß sie diese Ansicht durch Verfälschung oder Veränderungen der Instruktionen verbreiteten: — den Angeklagten kann dies nicht zur Last fallen.

Wenn demnach nur ein Vergehen gegen den russischen Staat unternommen ist, so fragt es sich, welches Strafgesetz findet Anwendung?

Das Allg. L. R. sagt im §. 92, Tit. 20, Th. II.:

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

Daß dies Verbrechen hier nicht vorliegt, bedarf keiner Erwähnung, sobald ein hohes Collegium meinen Beweis, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet gewesen, für geführt annimmt.

Aber auch für den andern Fall bestreite ich die Anwendbarkeit jener Gesetzesstelle; denn die Merkmale, die darin verlangt werden, sind hinsichtlich des Angeklagten nicht vorhanden.

Denn erstens kann dem Staatsanwalt nicht beigepflichtet werden, wenn er die Gründung der Ansicht vermißt, daß das Unternehmen nicht gegen Preußen gerichtet gewesen sey. Ich glaube diese Ansicht so eben begründet zu haben, ich habe aber diesen Beweis zum Ueberfluß angetreten, da es eigentlich Sache des Staatsanwalts gewesen wäre, mit Bestimmtheit nachzuweisen, daß das Unternehmen gegen Preußen gerichtet war.

Zweitens: Eine Umwälzung durch gewaltsame Mittel könnte nur zugegeben werden, wenn man die Instruktion als ausgeführt annimmt, und gewaltsame Mittel wirklich angewandt worden wären.

Drittens: Findet der Staatsanwalt eine Aenderung der Verfassung darin, daß ein Theil des preußischen Ländergebiets von Preußen losgerissen werden sollte. Auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1815, welches die Angabe des preußischen Ländergebiets enthält, nimmt der Staatsanwalt an, daß auch die Lostrennung des kleinsten Theils diese Verfassung ändere; man müsse sonst konsequent annehmen, daß die Verfassung nicht angegriffen worden sey, so lange nur ein kleiner Theil, nur noch eine Grafschaft des ursprünglichen Ländergebietes übrig sey; ist diese Ausführung richtig, dann wird die Verfassung des Staats auch geändert, wenn nur ein halber Morgen Landes von dem Ländergebiet genommen wird. Es ist aber seit dem Jahre 1815 durch die Gränzregulirung an der Prosna gar manches Stück Land an Polen übergegangen, ohne daß man hierin eine Aenderung der Verfassung gefunden. — Der Herr Staatsanwalt nimmt ferner Bezug auf die Verordnung vom 15. Mai 1815 und 9. Januar 1817, enthaltend die Bestimmungen über den königl. Titel und das königl. Wappen. Auch der Adler des Großherzogthums Posen ist in diesem Wappen. Fehlt die Provinz, so fehlt auch der Adler im Wappen. Ich glaube nicht, falls dem Herrn Staatsanwalt, wenn er im Auslande wäre und ihm ein königlicher Befehl mit dem königl. Insiegel bedruckt zuginge, wenn in diesem Siegel das Feld mit dem polnischen Adler fehlen sollte, daß dann in ihm die Besorgniß rege werden würde, die preußische Verfassung sey geändert. Eben so wenig sind, meines Erachtens, wie dies der Herr Staatsanwalt gethan, die Bestimmungen vom 17. Januar 1820, so wie die späteren unsere ständischen Institutionen betreffenden heranzuziehen. Die Provinz Posen und deren Domainen sind allerdings als Pfand den Staatsgläubigern mit verhaftet, was folgt aber aus ihrer Lostrennung? Nichts als daß der neue Erwerber Mitschuldner wird und sie eben so belastet übernimmt; es folgt aber daraus eben so wenig eine Aenderung der Verfassung, wie aus der unterbliebenen Vertretung der Provinz Posen in unserem ständischen Verbande.

Eine Verletzung der Verfassung liegt daher nicht vor, und somit kann auch, ein Unternehmen gegen Preußen vorausgesetzt, das Verbrechen des Hochverraths nicht angenommen werden.

Der Staatsanwalt hat ferner die Frage aufgeworfen, ob das Verbrechen Versuch oder Vollendung sey. Er nimmt an, daß das Verbrechen durch Vornahme einer Handlung in abstracto ohne Rücksicht auf ihre Ausführbarkeit seine Vollendung erhalte. Ich muß dieser Ansicht widersprechen und glaube, daß nur die Handlungen, welche das Gepräge der Ausführbarkeit tragen, in Betracht kommen können. Alle die Handlungen, die in Preußen vorgenommen sind, sind von der Art, daß nicht im Entferntesten auf ihre Ausführbarkeit gerechnet werden kann; alle übrigen können weil sie im Auslande vorgekommen sind, den Angeklagten nicht zur Last fallen."

Der Vertheidiger hebt hierauf einen dritten Vertheidigungsgrund hervor: „Ludwig v. Mieroslawski ist in Frankreich von französischen Eltern geboren; er ist ein Ausländer, wie der Staatsanwalt selbst anerkennt. Das Landrecht sagt im §. 91 des Strafrechts:

Die freiwillige Handlung eines „Unterthans", durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt worden, heißt ein Staatsverbrechen.

Dieser „Begriff" steht an der Spitze des Abschnitts „von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrath insbesondere", und daß er auch den Hochverrath umfaßt, geht daraus hervor, daß Hochverrath die besondere Pflicht gegen Oberhaupt, Gesetz und Unterthaneneid verletzt und, wie vielfache Beispiele, namentlich aus dem Vormundschaftsrecht darthun, da wo eine Pflicht verletzt wird, eine härtere Bestrafung eintritt. Nur der Unterthan hat eine Verpflichtung gegen den Staat; der Ausländer hat solche Pflichten nicht und kann keinen Hochverrath begehen. Ludwig von Mieroslawski ist also straflos und es bleibt nichts übrig, als polizeilich gegen ihn einzuschreiten und ihn nach Frankreich zurückzuweisen.

Ich wiederhole nach allem dem, was ich ausgeführt habe, meinen Antrag, den Angeklagten von Mieroslawski von der Anklage zu entbinden. Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Man hat vielfältig für die Angeklagten Sympathien in Anspruch genommen. Ich gestehe, das Polenvolk hat durch sein Unglück und sein Umherirren im Auslande auf Sympathien Anspruch. Erst kürzlich sind von der Rednerbühne des Landes herab, welche in den Mauern dieser Stadt stand, Sympathien geäußert worden, welche stillschweigend eine ehrende Anerkennung fanden. Ich nehme indeß keine Sympathie in Anspruch, denn dann müßte ich auch gewärtig seyn, daß sich Antipathien geltend machen dürften. Weder Sympathie, noch Antipathie; das Gesetz allein sey der Richter."

Auf diese Rede des Vertheidigers, die ungefähr eine Stunde währte, wurden Seitens des Staatsanwalts einzelne Bemerkungen des Resume wiederholt, um einem scheinbaren Mißverständnisse zu begegnen.

Hierauf ertheilte der Präsident dem Angeklagten v. Mieroslawski die Erlaubniß, seine Vertheidigung persönlich in französischer Sprache zu halten. Dies geschah; v. Mieroslawski sprach mit einem Eifer, der von der glühendsten Begeisterung für die Sache der Polen zeugte, und mit einer Beredsamkeit, deren Kraft und Lebendigkeit allgemeine Bewunderung erregten. (Zeitungsh.)

Angelegenheiten des Verein. Landtags.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren, zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß, und ertheilen denselben auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, so weit nicht bereits durch Unsere Botschaften vom 23. April, 1. Mai, 1. Juni, 3. Juni und 24. Juni d. J. darüber entschieden ist, den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

1) Der Gesetzentwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ist einer sorgfältigen Revision unterworfen, bei welcher die von beiden Kurien Unserer getreuen Stände gemachten Bemerkungen möglichst Berücksichtigung gefunden haben. Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir sodann das Gesetz vollzogen und dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet.

Verhältnisse der Juden.

2) Dasselbe gilt von dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden.

Wenn übrigens bei der Berathung dieses Gesetzes die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden in ihrem Gutachten vom 24. Juni d. J. den Antrag gestellt hat:

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden auszusprechen, so scheint dabei unerwogen geblieben zu seyn, daß sich dieser Antrag auf einen Gegenstand bezieht, welcher dem allgemeinen Eherechte angehörend, Unsere christlichen Unterthanen eben so nahe berührt, wie die jüdischen und der mithin in einem, lediglich die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetze seine Erledigung nicht finden kann. Da hiernach jener Antrag außer den Gränzen des vorgelegten Gesetzentwurfes liegt, so hätte derselbe nur in dem für Petitionen gesetzlich vorgeschriebenen Wege an Uns gelangen können. Es fehlt daher an Veranlassung zur Ertheilung eines Bescheides.

Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers.

3) Da die Kurie der drei Stände den vorgelegten Gesetzentwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer dem Interesse des Bauernstandes nicht für entsprechend erachtet hat, so haben Wir beschlossen, diesem Gesetzentwurfe für jetzt keine weitere Folge zu geben und deshalb schon mittelst Unserer Botschaft vom 14. Mai d. J. die Herren-Kurie von der Berathung desselben entbunden.

Wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der preußischen Ostbahn.

4) Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahn-Fonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage Unserer getreuen Stände, dem nächsten Vereinigten Landtage eine anderweitige Proposition wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposition nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

5) Wenn Unsere getreuen Stände die Gesetz-Entwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

„auf die Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken, und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche Unserer getreuen Stände mit denjenigen Absichten, durch welche Wir in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetzentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden seyn dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältnisse zu den Staatslasten heranzuziehen, und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen Unsere getreuen Stände hierauf nicht eingegangen sind, so werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem anderen als dem bezeichneten Wege zu erreichen sey. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen Unserer getreuen Stände entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischen Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als dies nach den von mehreren Provinzial-Landtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.

6) Da Unsere getreuen Stände sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Real-Lasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenn gleich aller Voraussicht nach materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns nicht dazu der Zustimmung Unserer getreuen Stände versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden.

Provinzial-Hülfskassen.

7) Nachdem Unsere getreuen Stände sich mit dem Vorschlage wegen Errichtung von Provinzial-Hülfskassen durch einen aus Staatsmitteln zu beschaffenden Fonds von 2½ Millionen Thalern einverstanden erklärt haben, und durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß die allgemeinen Gesetze für die Bildung dieser Kassen mit unserm Minister des Innern vereinbart sind, werden Wir den nächsten Provinzial-Landtagen die entsprechenden Propositionen vorlegen lassen, damit diese Institute, von denen Wir Uns wesentliche Förderung der Provinzial-Interessen versprechen, demnächst bald ins Leben treten können.

Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

8) Die von Unseren getreuen Ständen vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständischen Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir mit Rücksicht auf die von einigen Abgeordneten in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen hinzufügen, daß, so lange Wir Uns nicht bewogen finden, die Verordnungen vom 3. Febr. d. J. abzuändern, dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche ihnen nach den gedachten Verordnungen und Unseren darauf bezüglichen Deklarationen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständischen Ausschusse gewählten Abgeordneten die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen und die wählenden Mitglieder des Landtages, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinzial-Landtage der Vertreter in dem ständischen Ausschusse entbehren.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Erlaß der Militär-Kirchenordnung.

1.) Der Erlaß einer neuen Militär-Kirchenordnung wird, den Wünschen Unserer getreuen Stände entsprechend, möglichst beschleunigt werden.

Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten.

2) Dem Antrage des Vereinigten Landtages auf Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten haben Wir durch einen zu publizirenden Erlaß vom gestrigen Tage gewillfahrt. Es erstreckt sich solcher, wie sich von selbst versteht, auch auf diejenigen Städte der Rheinprovinz, welchen Wir die revidirte Städte-Ordnung verliehen haben, oder solche auf ihren Antrag verleihen möchten. Dagegen können Wir der Bitte um Ausdehnung dieser Anordnung auf die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verordneten in der Rheinprovinz deßhalb keine Folge geben, weil der darauf bezügliche, lediglich die Abänderung eines Provinzial-Gesetzes betreffende Antrag nach §. 13 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J. von dem Vereinigten Landtage gar nicht hätte berücksichtigt und zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen.

Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten.

3) Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten steht in genauester Verbindung mit dem bereits auf den Provinzial-Landtagen berathenen Gesetzentwurf über das Sportuliren der unteren Verwaltungs-Behörden und wird dieser Gegenstand durch die Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung finden.

Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtag.

4) Die von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang beim Vereinigten Landtage werden Wir einer näheren Prüfung unterwerfen und bei der, vor Eröffnung des nächsten Vereinigten Landtages zu veranlassenden neuen Redaktion des Reglements möglichst berücksichtigen lassen.

Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Criminal-Verfahrens.

5) In dem Antrage:

die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Criminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, zu beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen,

sehen Wir einen erfreulichen Beweis dafür, daß das Gesetz vom 17. Juli d. J., so wie die Verordnung vom 7. April d. J. eine Unseren landesväterlichen Absichten entsprechende Anerkennung gefunden haben. Wir haben Unseren Justizminister beauftragt, zur baldigen Einführung des gedachten Verfahrens in allen denjenigen Landestheilen, in welchen die Criminal-Ordnung gilt, mit Berücksichtigung der verschiedenen provinziellen Verhältnisse, so wie der inzwischen gesammelten Erfahrungen, die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch höchst eigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Prinz von Preußen.
von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. von Canitz. von Düesberg.

An Unsere zum Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 7. August. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Förster Bommerich zu Wormersdorf, Regierungs-Bezirk Köln, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. Oktober d. J. beginnt der Unterricht in der Königlichen Bau-Gewerbe-Schule, welcher bis Mitte März k. J. Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ertheilt werden wird. Gehülfen und Lehrlinge der Bau-Gewerbe, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich dazu, unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihrer Schulzeugnisse und der Bescheinigungen ihrer Brodherren oder ihrer Lehrherren über ihre bisherige Führung, bis zum 15. September d. J. bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung schriftlich zu melden.

Bei denjenigen, welche die königl. Bau-Gewerbe-Schule bereits früher besucht haben, bedarf es keiner Zeugnisse, sondern nur der Angabe des Jahres, worin dieses geschehen. Da nur eine gewisse Zahl von Schülern aufgenommen werden kann, so wird nach Ablauf jenes Termins denen, die sich gemeldet haben, eine Benachrichtigung zugehen, ob ihre Aufnahme erfolgen kann.

Berlin den 6. August 1847.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanzrath und Direktor
von Pommer-Esche.

Monats-Uebersicht der preuß. Bank,

gemäß §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

Aktiva.

1) Geprägtes Geld und Barren	17,137,600	Rthlr.
2) Kassen-Anweisungen	1,686,500	„
3) Wechsel-Bestände	14,558,600	„
4) Lombard-Darlehne	9,909,200	„
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva	13,705,800	„

Passiva.

6) Banknoten im Umlauf	14,228,400	Rthlr.
7) Depositen-Kapitalien	24,163,700	„
8) Darlehne des Staats in Kassen-Anweisungen (nach Rückzahlung von 2,500,000 Rthlr. cf. §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846)	3,500,000	„
9) Guthaben von Staatskassen, Instituten und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	3,235,500	„

Berlin, den 31. Juli 1847.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Wirr. Reichenbach. Schmidt.

Das Militär-Wochenblatt meldet: v. Stockhausen, Gen.-Major und Komdr. der 2. Garde-Ldw.-Brig., zum Insp. der Besatzung der Bundesfestungen; v. Gayl, Oberst und Komdr. der 5. Landw.-Brig., zum Komdr. der 2. Garde-Ldw.-Brig.; v. Webern, Oberst und Komdr. des 20. Ldw.-Reg., zum Komdr. der 5. Ldw.-Brig.; v. Renouard, Oberst-Lieut. vom 2. Garde-Reg. zu Fuß, zum interim. Komdr. des 20. Ldw.-Reg. ernannt. v. Below II., Gen.-Lt. und Insp. der Besatzung der Bundesfestungen, mit Pension der Abschied bewilligt.

Deutschland.

Berlin, vom 6. August. Dem Privat-Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Märcker, ist vorgestern von seinen Zuhörern ein silberner Pokal als Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung überreicht worden. Die Veranlassung dazu haben die vortrefflichen Vorträge desselben über Beredsamkeit, wie die besondere Geschicklichkeit, mit welcher er die praktischen Uebungen in derselben leiter, gegeben.

† Vom Rhein, vom 7. August. Wie es scheint, besorgt Herr Jacob Beuedey in Paris seit einiger Zeit die Kölnische Zeitung mit Korrespondenzen. Der Herr macht viele Schnitzer; in Nr. 218. des Blattes macht er aber so viele, daß eine Darlegung derselben wohl nicht am unrechten Orte ist.

Diese Korrespondenz, obgleich aus Paris datirt, beschäftigt sich nämlich mit den englischen Wahlen und heißt es darin:

I. „Die Initiative Lord J. Russell's in der Judenfrage (indem er den Rothschild sich zum Bundesgenossen wählte) wird die Juden-Emancipation nächstens durchführen helfen." — In Wahrheit aber ist die Wahl Rothschild's schon die ganze Juden-Emancipation; denn es ist jedem mit den englischen Verhältnissen Vertrauten hinlänglich bekannt, daß Rothschild die Eidesformel eben so gut umgehen kann, wie die Quäker, deren mehrere im Parlamente schon saßen. Als ein solcher zum ersten Male in der Person des Hrn. Pease 1833 ins Parlament trat, begnügte sich das Haus auf den Antrag eines seiner Mitglieder mit einer einfachen Bejahung statt allen Eides; eine Quäker-Emancipations-Acte war dazu eben so wenig nöthig, als es für Rothschild einer Juden-Emancipations-Acte bedürfen wird.

II. „Weil O'Connor keine Million Pf. St. im Gefolge hatte, sondern nur eine Million armer Teufel, . . . des-

halb fanden die Minister es nicht gerathen, sich mit der Sache zu befassen, sondern im Gegentheil, sie bekämpften die Wahl O'Connor's und zwar sehr unmittelbar, durch einen Minister, Sir Hobhouse." — Als ob Sir J. C. Hobhouse nicht schon seit Jahren Parlaments-Mitglied für Nottingham gewesen, als ob nicht O'Connor sich dem Sir J. C. Hobhouse, keineswegs aber der Sir J. C. Hobhouse dem O'Connor entgegengestellt habe. Schon als Hobhouse bei dem letzten Ministerwechsel sich der Wiedererwählung unterwerfen mußte, trat O'Connor als Gegen-Candidat bei der Nomination auf, ging aber nicht zum Poll und erklärte dafür, bei der nächsten Wahl werde er ihm ernsthaft opponiren. Das Publikum und Herr Venedey wissen, wie O'Connor Wort gehalten.

III. Sir Hobhouse. Der edle Korrespondent weiß nicht, daß der englische Titel Sir der Ritter oder Baronets nur vor dem Vornamen der Betheiligten angewandt wird, daß es also Sir John Cam H. und nicht Sir H. heißt.

IV. „O'Connor kam an der Hand eines hochgestellten Mannes zu den Wahlen und zwar Hrn. Walters, des Haupteigenthümers der Times." — Die Candidatur O'C. datirt, wie oben erwähnt, vom Regierungsantritt des Ministeriums Russell; während Sir J. Walter gar nicht als Candidat auftrat, sondern von seinen Nottinghamer Freunden vorgeschlagen ward, ohne ein Wort davon zu wissen.

V. Was die „Allianz der Tories von der Times" mit „den untern Volksklassen" betrifft, so haben 1) die Chartisten seit dem Londoner Anti-Armengesetz-Meeting sich von den philanthropischen Tories loogesagt und wie der „Northern Star" beweist, diese Trennung auch bei den Wahlen festgehalten; 2) existiren die „Tories der Times" gar nicht mehr als solche. Weiß Herr Venedey nicht, daß die Times seit Jahren Freetrader ist, während die philanthropischen Tories alle Protectionisten und außer aller Verbindung mit der Times sind? 3) hat die Times erst jüngst in ihrem Artikel über die Wahl Lord Palmerstons ihren Haß gegen die Chartisten aufs Neue bekundet und fährt sie seitdem, wie früher, in ihrer freilich immer nur beiläufig ausgedrückten hochmüthigen Verachtung des Chartismus fort; 4) waren höchstens die gemeinsamen Angriffe des Volkes und der Times gegen das Armengesetz, aber nicht dieses selbst ein Band zwischen beiden; 5) sind in Bath, „wo die Chartisten und Kirchler sich die Hand gegen Hrn. Roebuck reichten," keine 30 Chartisten und ganz gewiß keine 10 chartistischen Wähler.

†*Köln, vom 8. August. Die Kölnische Zeitung findet in den neuesten Augustereignissen eine Bestätigung des Systems des self-government, verschweigt aber die Rolle, welche der Ochsenziemer dabei gespielt hat. Im System stimmen wir hier ganz mit Köln. Ztg. überein, auch erkennen wir gerne das Verdienst an, welches sich der Ochsenziemer bei dieser Gelegenheit erworben hat, dennoch bleibt doch wohl das self-government des Ochsenziemers ein Zustand, der sich nur unter abnormen Verhältnissen vertheidigen läßt. An die Stelle des regierenden Ochsenziemers und der Staatspolizei möchten wir eine Stadtpolizei treten sehen.

Frankfurt, vom 2. August. Seit der Wiedereröffnung der Versammlungen des hohen Bundestags sind so mancherlei disparate Berichte über dessen Arbeiten durch die Tagblätter in Umlauf gekommen, daß ich für Pflicht halte, dasjenige mitzutheilen, was sich mir als das Zuverlässigste dargeboten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die nachfolgenden Mittheilungen nur Wahrscheinlichkeit für sich ansprechen können. Gegründet scheint nun allerdings, daß die schon im vorigen Jahr von Preußen angeregten Verhandlungen in Betreff der Presse, das von dieser Seite gewünschte Ziel nicht erreicht haben. Errathen läßt sich aus den Einrichtungen der verschiedenen Bundesstaaten und aus den Tendenzen ihrer Regierungen, daß ein Gesetzentwurf für beschränkte Preßfreiheit, wie er von einigen nordischen Blättern zur Sprache gebracht worden, von den einen als überhaupt nicht zulässig, von wenigen andern als zu beengend abgelehnt wurde. Es liegt übrigens klar vor Augen, daß vollständige Preßfreiheit nur der Schlußstein einer bis zu diesem Gipfelpunkt vollendeten Verfassung, d. h. eines durchgreifenden Systems der Verantwortlichkeit seyn könne, welches einerseits durch jene erst zur vollen Wahrheit wird, andererseits allein die etwaigen Nachtheile der Preßfreiheit auszugleichen vermag. Man scheint jedoch darin übereingekommen zu seyn, daß mit Aufhebung des bisherigen Karlsbader Provisoriums jedem Staat die Regulirung der Preßsache überlassen werde, versteht sich in solcher Weise, daß den Rücksichten Rechnung getragen werde, welche die resp. Regierungen einander schuldig zu seyn glauben. — An eine Aufhebung der Turnanstalten ist natürlich gar nicht zu denken; daß man sich aber mit den sogenannten Turnvereinen beschäftige, hält man auch hier für wahrscheinlich. Hoffentlich wird dies denselben zur Warnung dienen, durch ihre Strebungen nicht das Gedeihen der Turnsache selbst zu gefährden. — Daß gemeinsame Beschlüsse zur Sicherung der Subsistenzmittel für die bedürftigen Klassen, zur Beseitigung des überall eingerissenen Wuchers und zur Vorkehr gegen Erneuerung der traurigen Excesse dieses Jahrs allgemein als unentbehrlich erkannt werden, gibt der Versicherung hohe Wahrscheinlichkeit, daß die hohe Bundesversammlung diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Berathungen gezogen habe. Hinsichtlich der Eisenbahnen aber soll bereits in diesen Tagen beschlossen worden seyn, dieselben in strategischer Beziehung sämmtlich unter die Obwaltung des Bundes zu stellen.

Die Gerüchte, als werde der als tüchtiger Geschäftsmann hochgeachtete preußische Bundestagsgesandte durch Hrn. Zlettwell ersetzt worden, sollen alles Grundes entbehren; dagegen hält man es für nicht unwahrscheinlich, daß wirklich, wie behauptet wird, Hr. v. Radowitz das Portefeuille des Kriegsministeriums erhalten werde. (A. Z.)

Frankreich.

Paris, vom 7. August. In der heutigen Sitzung der Pairskammer wurde Versailles-Chartres mit 78 gegen 32 Stimmen, dann Dieppe-Fecamp (Havre-Rouen) Eisenbahnlinien genehmigt, und kurz vor dem Poßschluß begann die Diskussion wegen der 350 Millionen Anleihe, die Hr. Dubouchage bekämpfte, Dumon, Finanzminister, aber mit Leib und Seele vertheidigte.

Großbrittanien.

London, vom 6. August. Die heute eingelaufenen Berichte über die Grafschafts-Wahlen bieten wenig Interessantes außer der Meldung, daß der schon in Stockport gewählte Cobden auch für den Westbezirk von Yorkshire (einen der bedeutendsten in England, sowohl wegen seiner Ausdehnung und seines Reichthums, als wegen des gemischten Charakters der halb ackerbauenden, halb fabricirenden Bevölkerung) neben Lord Morpeth als Freihandels-Candidat auftritt, um den Protectionisten Denison zu verdrängen. Bekannt sind jetzt im Ganzen 457 Wahlen, davon 245 liberale, 81 Peeliten und 131 Protectionisten. In Irland sind die wichtigsten Wahlen noch obschwebend; entschieden ist nur die von Sir W. Somerville, Staatssekretär für Irland, in Drogheda (Grafsch. Dundalk); er hatte 155, sein Mitbewerber, L. Murray, 151 Stimmen erhalten.

— Wie man hört, wird das neue Parlament wahrscheinlich am 21. September behufs seiner Constitution und Ernennung eines Sprechers zusammentreten, dann aber — falls nicht unerwartete Ereignisse seine frühere Einberufung nöthig machen — bis zum Anfange des nächsten Jahres vertagt bleiben.

— Es ist seit dem 22. v. Mts. ein Comite unter dem Schutze des Prinzen Albert und der Präsidentschaft von Lord Morpeth zusammengetreten, um die nöthigen Fonds für Ankauf des Shakespeare'schen Geburtshauses aufzubringen; Prinz Albert hat 250 Pf. St. zu diesem Zwecke beigesteuert und das Comite hat einstweilen schon 4 früher zu dem Grundstücke gehörige, seit 1771 aber davon abgezweigte Parzellen angekauft. Das Comite will die nöthigen Mittel zum Ankauf und zur Bewahrung dieser kostbaren Relique von Englands größtem Poeten durch einen öffentlichen Aufruf ans Publikum beschaffen.

— Der niederschlagende Eindruck der gestern angezeigten Erhöhung des Bankdisconto dauerte auch heute fort. Diese Maßregel war der allgemeine Gegenstand der Unterhaltung in den Citykreisen und man forschte besonders nach den Beweggründen, welche den Beschluß herbeigeführt. Als die wahrscheinlichsten sind offenbar anzusehen: Die Concurrenz der Eisenbahn-Compagnien auf dem Geldmarkte, welche übertrieben hohe Zinsen für Anleihen bieten und somit die Geldklemme nur immer drückender machen und anderer Seits die wieder zunehmende Ausfuhr an baarem Gelde. Daß die Bank, wie einige Blätter andeuten, einen Wink von der nahe bevorstehenden Negociirung des neuen franz. Anlehens erhalten und durch ihr Verfahren die englischen Kapitalisten vor der Theilnahme daran warnen will, scheint uns minder annehmbar. Soviel ist übrigens klar, daß der Beschluß der Bank auf die gesammte industrielle und Handelsbewegung der nächsten Zeit einen sehr hemmenden Einfluß üben und Folgen der Art haben wird, wie sich dieselben heute schon auf dem Kornmarkte geltend machten, wo ein Bankerott von 2 bis 300,000 Pfd. St. vorgekommen, während ein ähnlicher aus Leeds, ebenfalls Seitens eines großen Getreidehändlers gemeldet wird.

Dublin, vom 4. August. Die Leiche O'Connell's wurde, wie wir kürzlich meldeten, gleich bei ihrer Ankunft nach der Kapelle in Marlborough-Street gebracht. Hier wurden heute die Odsequien unter einem unglaublichen Zudrange von Menschen gefeiert; das Innere der Kirche bot einen imposanten Anblick; über tausend Kerzen erfüllten sie mit ihrem Licht. Der Katafalk ist reich verziert und mit vielen Inschriften versehen. Rund umher hatten die römisch-katholischen Geistlichen ihre Plätze eingenommen; sie waren in so großer Zahl eingetroffen — 2 Erzbischöfe, 16 Bischöfe und nahe an 1000 Mitglieder des niederen Klerus — daß sie fast allein das Hauptschiff der Kirche füllten. Tausende von Laien und Verehrern O'Connells mußten stundenlang im Freien warten, bis Raum im Innern geworden. Aus fast allen Ländern Europas und aus Nordamerika hatten sich Männer eingefunden, welche der Feierlichkeit beiwohnten.

Spanien.

Eine Correspondenz aus Madrid, die sich gut unterrichtet nennt, schreibt:

General Serrano ist verschwunden. Die Offiziere der Garnison La Granja nämlich (des jetzigen Aufenthalts der Königin), unwillig über sein arrogantes Benehmen gegen sie, beschimpften ihn; einige forderten ihn zum Duell. Serrano versuchte es, seine Gegner einzuschüchtern, indem er sich in der Kaserne zeigte; er wurde aber mit Murren und Zischen empfangen, was ihn bestimmte, La Granja zu verlassen; man weiß nicht, wohin er sich begeben hat.

Niederlande.

Amsterdam, vom 7. August. Das Amst. Hand. sagt in Bezug auf die Annahme des Budgets von Seiten der zweiten Kammer der Generalstaaten u. a. folgendes: Der große konstitutionelle Streit zwischen der Regierung und der Opposition ist nochmals geschlichtet. Aber, welcher Niederländer, dessen Herz für König und Vaterland warm klopft, und dem es klar ist, was konstitutionelles Wesen bedeutet, freut sich darüber? Welch ein Sieg! Will man wissen, was die Früchte desselben seyn werden? Vermehrung der Schuld, Auswanderung, Armuth, Verfolgung der Presse. Es kann jetzt beinahe nichts Unpopuläreres mehr zu Stande gebracht werden, als die Annahme des Budgets. Mit Frevelmuth, aber auch mit Mitleiden sieht die Nation auf diejenigen herab, die dazu beigetragen haben.

Belgien.

Brüssel, vom 8. August. Ueber die immer neuen und immer weiter gehenden Manöver der Getreidewucherer laufen fortwährend aus den bedeutendsten Städten des Landes bittere Klagen ein; hier in der Hauptstadt werden von den unter sich coalisirten Spekulanten ebenfalls alle Mittel versucht, um Getreide- und Brodpreise möglichst wenig und möglichst langsam heruntergehen zu lassen.

Italien.

Rom, vom 29. Juli. Der Governatore Mons. Morandi fährt fort, zu dem Volke eine energische und dabei doch freisinnige Sprache zu reden. Gestern erschien eine Bekanntmachung, welche nach einer Captatio benevolentiæ die fortdauernden mehr heimlichen als öffentlichen Störungen der Ruhe, die Winkeldruckereien, anonyme Drohbriefe, Verbreitung von Gerüchten und Erregung von Parteihaß bespricht, wobei der Reklamationen auswärtiger Regierungen Erwähnung geschieht. Alle diese Ungesetzlichkeiten werden streng verpönt, und dabei wird darauf hingewiesen, daß jedem braven Bürger die Mittel zur Hand gegeben sind, seine Bemerkungen über das Benehmen der Regierung zu machen, neue Maßregeln und Reformen vorzuschlagen, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zur Sprache zu bringen, ohne zu so schlechten Mitteln wie zum Winkeldruck seine Zuflucht zu nehmen. Gleichzeitig erklärt sich das Gouvernement bereit jede Art von Anklagen und Reklamationen zu vernehmen, da ihm an der Entdeckung der Wahrheit gelegen, und es entschlossen sey, in der Durchführung des eingeleiteten großen Prozesses mit Energie und gesetzmäßig fortzuschreiten. Dabei wird jedoch erinnert, daß der Lauf der Gerechtigkeit frei seyn muß, und daß, um die Schuldigen ausfindig zu machen, das Gouvernement jener Kraft bedarf, die aus der Achtung des Volks vor dem Gesetz und aus der Vereinigung aller Klassen der Gesellschaft zu Einem einigen Sinn für Ordnung und Gemeinwohl erwächst. Schließlich erklärt Mons. Morandi, daß er entschlossen sey, sein Amt zwar mit vieler Mäßigung, aber auch gleichzeitig mit der nöthigen Festigkeit zu verwalten, wobei er die Hoffnung ausspricht, daß diese Winke genügen würden, um die Verirrten auf die rechte Straße zurückzuführen, ohne daß es nöthig seyn werde, die bestehenden Gesetze in ihrer ganzen Härte in Anwendung zu bringen, oder durch neue zu schärfen.

Im Exerciren macht die Bürgergarde Fortschritte, im Dienst aber kommen spaßhafte Dinge vor. In vergangener Nacht wurde ein Corporal mit seiner ganzen Mannschaft arretirt, weil er die Parole vergessen hatte, was viel zu lachen gibt. Ein anderer hat den Muth der neuen Miliz prüfen wollen und eine blind geladene Pistole abgefeuert. Letztere Angabe wird zwar als falsch bezeichnet, stimmt aber überein mit den verbürgten Nachrichten von Neckereien, welche die Patrouillen der Croica erfahren. Daß sie nicht lauter Helden zähle, gesteht sie selber ein, indem sie von einem erzählt, der, als man ihm das Gewehr mit der Bemerkung aushändigte, es sey scharf geladen, nicht zu bewegen war es zu schultern. Im übrigen alles musterhaft. Cardinal Ferretti, welcher in einem Abend nicht bei allen 14 Quartieren herumkommen konnte, wiederholte bei der Fortsetzung seines Besuchs die schon ausgesprochenen Worte etwa in der Weise: „Ganz gut. Wir zeigen somit den wenigen einheimischen Widersachern und den auswärtigen, daß wir es können und verstehen uns selbst zu vertheidigen, ohne fremder Hülfe benöthigt zu seyn." (A. Z.)

Schweiz.

Die „Neue Zürch. Ztg." theilt einen Auszug des Beglaubigungsschreibens mit, welches der preußische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hr. v. Sydow, dem Bundes-Präsidenten, Hrn. Ochsenbein, in der Audienz vom 25. Juli überreichte. Es heißt darin: „Friedrich Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König von Preußen, an den Hrn. Präsidenten der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft." (Nach der Anzeige, mit wem der durch Abberufung des Grafen Wylich erledigte Posten des preußischen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft besetzt worden sey, und nach dem Ersuchen, v. Sydow amtlichen Glauben zu schenken, heißt es weiter): „In Gemäßheit der ihm (dem Hrn. v. Sydow) ertheilten Instruktionen wird derselbe es sich angelegen seyn lassen, die zwischen Meinen Staaten und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten und Ihnen, Herr Präsident, bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit den Ausdruck Meiner persönlichen Achtung zu erkennen zu geben. Potsdam, 17. Mai 1847."

Griechenland.

Athen, vom 25. Juli. Die Bemühungen des östreichischen Kabinets finden im englischen Repräsentanten bei der hohen Pforte einen nicht minder entschiedenen Gegner als in Sir Edmund Lyons. Beide Kabinette, das von Athen und das von Konstantinopel, hatten ihre Beistimmung zu den östreichischen Vorschlägen ausgesprochen, als es aber ans Handeln kam, so bewährte Griechenland das gegebene Wort, die Pforte bewährte es aber nicht. Der englische Gesandte hier war stets in genauester Kenntniß von allen Vorgängen in Konstantinopel gehalten, so daß man den Inhalt der Conferenzen mit Alt-Effendi so ziemlich in den Oppositionsblättern nachweisen kann. Diese gefährliche Geschichte ist also noch nicht zu Ende, und es heißt sogar, daß sich der russische Gesandte in Konstantinopel, Hr. Ustinoff, dem englischen angeschlossen hat. Hr. Titoff wird nächster Tage von Neapel über Athen nach Konstantinopel auf seinen Posten zurückkehren. (A. Z.)

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 9. August. Morgens 7 Uhr: 8 Fuß 10 Zoll. Wind: Süd.

(Eingesandt.)

X Neuß, vom 7. Aug. Der Vorfall, der sich bei Gelegenheit des am 15. v. M. hier veranstalteten Pfarr-Festessens ereignete, ist von der Düsseldorfer Zeitung und besonders von dem Elberfelder Kreisblatte in einer Weise besprochen worden, die das Publikum keineswegs in die Lage versetzt, sich über den wahren Sachverhalt ein Urtheil bilden zu können. Wenn es den Berichterstattern um eine treue Schilderung des Vorgangs zu thun gewesen wäre, so hätten sie einfach den Toast des protestantischen Predigers anführen sollen. Hieraus hätte sich dann von selbst ergeben, in wie weit die Replik auf denselben gerechtfertigt erscheinen mochte. Es hätte sich auch hiernach beurtheilen lassen, wie es um die gepriesene Verständigkeit und herzliche Gutmüthigkeit desselben gestanden. So aber, wie der Bericht gegenwärtig vorliegt, kann er bei gesundem Urtheile wenigstens dem Tadel der Einseitigkeit nicht entgehen. Der Fragesteller in Nr. 213 der Kölnischen Zeitung hat den Gegenstand richtiger aufgefaßt und besser gewürdigt; denn in der Fragestellung finden sich die geschichtlichen Momente des Thatbestandes nicht unklar vor. Schreiber dieses war Augen- und Ohrenzeuge des beregten Vorganges; er kann daher auch nicht begreifen, wie die Replik des Toastes irgendwie einem Tadel unterworfen werden könnte. Der Inhalt jener findet sich in jedem kathol. Katechismus; er gebietet ächte christliche Liebe, ja sogar Feindesliebe und Duldsamkeit, gestattet aber nicht, an der äußersten Gränze des Deismus, auf die Gefahr hin, selbst in das moderne Heidenthum umzuschlagen, die Bruderhand zu reichen. Hiernach muß selbstredend unterstellt werden, daß, wenn der Chef des anwesenden kath. Klerus oder der Provokat auch nicht selbst repliziren, sie doch mit der Replik völlig einverstanden waren.*)

*) Weitere Besprechungen in dieser Angelegenheit müssen unberücksichtigt bleiben. (Red. d. Düsseld. Z.)

Kunst-Verein
für die
Rheinlande und Westphalen.

Die ordentliche General-Versammlung des Vereins, in welcher unter andern auch die Verloosung der für das Jahr 1846/47 erworbenen Kunstwerke und die Wahl zur Ergänzung des Ausschusses vorgenommen werden soll, wird

Mittwoch den 18. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in einem der Säle der Königlichen Kunstakademie hierselbst stattfinden, wozu die verehrten Mitglieder des Vereins mit dem Ersuchen, sich als solche durch Vorzeigung ihrer Actienscheine am Eingange zu legitimiren, ergebenst eingeladen werden.

Düsseldorf, den 12. Juli 1847.

Der Verwaltungsrath.
A. A.: Wiegmann, Sekretär.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. ist von der Bleiche hinter der auf hiesiger Elberfelderstraße gelegenen Wohnung des Möbelschreiners Lingenbrink die nachbeschriebene Wäsche gestohlen worden.

Jeder, welcher über die Person des Diebes oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wolle solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen.

Düsseldorf, den 1. August 1847.

Der Oberprokurator.
Für denselben: Der Staatsprokurator,
Freiherr v. Proff-Irnich.

Beschreibung der gestohlenen Gegenstände:

1) Vier Betttücher von Leinen, wovon eines C. P. 5. 1839 und eines J. H. gezeichnet war. 2) vier Mannshemden, wobei ein neues, gez. C. P. 6 und 3) drei dito feinere von Leinen, gezeichnet C. P. 6, 4) drei Frauenhemden von Leinen, gez. E. P. 11, 5) zwei Frauenhemden von Leinen, ohne Zeichen, 6) ein halbleinenes Tischtuch, gez. C. P. (Gebild).

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. ist auf dem Gute Knopsloh bei Ratingen ein Hühnerhund mit einer eisernen Kette, woran er befestigt gewesen, gestohlen worden. Derselbe ist von weißer Farbe, braun behangen, hat als Kennzeichen mehrerenbehaarte Flecken auf dem Rücken und hört auf den Namen Mylord.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Person des Diebes oder den Verbleib des Hundes Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. August 1847.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben: Der Staats-Prokurator,
Freiherr v. Proff-Irnich.

Am Montag den 19. Juli d. J., zwischen 8 und 10 Uhr Abends, ist Jemand im Schützenzelt oder dessen nächster Umgebung eine altfränkische goldene Repetir-Uhr, im Werthe von 16 bis 18 Thalern, aus der Westentasche entwendet worden. Dieselbe war auf der Rückseite guillochirt und befand sich unten ein kleines ovalrundes Plättchen zum Eingraviren des Namens. Die Kapsel derselben ging beim Aufmachen der Uhr von selbst auf. Sie hatte ein weißes Zifferblatt mit deutschen Zahlen und wurde vorn aufgezogen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr Auskunft geben kann, mich sogleich davon zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 4. August 1847.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
v. Proff-Irnich.

Steckbrief.

Der Metzgerknecht Hanm Katz, gebürtig aus Gilsa im Kurfürstenthum Hessen, zuletzt zu Kettwig vor der Brücke wohnend, dessen Signalement ich hierunten mittheile, hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, auf den rc. Katz zu achten, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1847.

Der Instructionsrichter,
Landgerichtsassessor Bauer.

Signalement.

Alter: 18 Jahre; Größe: unter 5 Fuß; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: dick; Mund: mittel; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: groß; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: klein.

Steckbrief.

Der Buchhalter Emil Kittlaus aus Neusalz hat sich der wider ihn wegen Fälschung in Privatschriften eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich nachstehend das Signalement desselben mittheile, ersuche ich alle Polizeibehörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. August 1847.

Der Instructionsrichter,
Landgerichtsassessor Bauer.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 31 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirne: frei; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: stark, stumpf; Mund: klein, spitz; Bart: braun; Kinn: oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: mit dem linken Auge blind.

Kapitalien

verschiedener Größe liegen fortwährend auf gute Hypotheken zum Ausleihen bereit.

Düsseldorf.

Euler, Notar.

Köln-Mindener Eisenbahn.

Zehnte Einzahlung von zehn Prozent.

Unter Bezugnahme auf die §§. 10 und 11 des von des Königs Majestät unterm 18. Dezember 1843 bestätigten Statuts der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft werden die Actionaire hierdurch aufgefordert, die **Zehnte Einzahlung von zehn Prozent** unter Anrechnung der bis ultimo Dezember d. J. mit 10 Thlr. 13 Sgr. per Actie verfallenen Zinsen à 4 Prozent, abzüglich einer Diskonto-Vergütung für 4½monatliche Vorausbezahlung

bis zum 15. August dieses Jahres,

mit 9 Thlr. 17 Sgr. pr. Aktie nach ihrer Wahl:
in **Berlin** .... bei der Königlichen Haupt-Bank-Kasse,
in **Köln** ..... bei den Bankhäusern:
A. & L. Camphausen,
J. D. Herstatt,
S. Oppenheim jr. & Comp.,
Abr. Schaaffhausen,
J. H. Stein,
in **Düsseldorf** bei dem Bankhause W. Cleff

zu leisten und die in ihren Händen befindlichen Partialquittungen über die früheren Einzahlungen mit einzuliefern, indem nur gegen deren Zurückgabe die über 200 Thaler lautenden Actien-Dokumente nebst zugehörigen Zins-Coupons und Dividendenscheinen verabfolgt werden können. Die Annahme der Einzahlung findet vom 1. bis incl. 15. August c. statt (bei der Königlichen Haupt-Bank-Kasse nur Vormittags von 8 bis 12 Uhr) und werden die bezeichneten Empfangsstellen die von ihnen zu ertheilenden Interimsquittungen gegen die von uns ausgefertigten Actien-Dokumente ohne Rücksicht auf die Nummern der Partial-Quittungen **in einer noch näher zu publizirenden Frist** umtauschen. Hinsichtlich der Form der Actien wird Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar c. genommen.

Bei Einzahlung auf mehrere Partial-Quittungen muß ein nach den Aktien-Nummern geordnetes Verzeichniß derselben eingereicht werden.

Köln, den 10. Juni 1847.

Die Direction.

Dampfschiffahrt für den Nieder- und Mittelrhein.

Düsseldorfer **Gesellschaft.**

Abfahrten vom 1. August 1847 an:

Von Düsseldorf	nach Mainz-Mannheim direkt,	täglich um	11	Uhr	Abends,
- Cöln	- - - (Schnellboot) -	-	5¼	-	Morg.,
- - [1])	- Coblenz (Schnellboot) . . . -	-	9¼	-	-
- - [2])	- - . . . . . -	-	1	-	Nachm.,
- Bonn	- Mainz-Mannheim . . . . . -	-	8	-	Morg.,
- - [3])	- Coblenz . . . . . -	-	11½	-	-
- - [4])	- - . . . . . -	-	3¼	-	Nachm.

[1]) nach Ankunft des **ersten** Eisenbahnzuges von Duisburg, Elberfeld und Düsseldorf.
[2]) nach Ankunft des **ersten** Zuges von Hamm und des **zweiten** von Duisburg, Elberfeld-Düsseldorf.
[3]) nach Ankunft des **zweiten** Zuges von Cöln in Bonn, in Verbindung mit dem **ersten** Zuge von Aachen.
[4]) nach Ankunft des ersten **Nachmittags**zuges von Cöln in Bonn, in Verbindung mit dem **zweiten** Zuge von Aachen.

Von Düsseldorf nach Arnheim und Rotterdam-London Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag - 12 - Nachts.

Von Coblenz nach Mainz Morgens 8 und Mittags 12½, nach Cöln Morgens 5 und 11½, nach Düsseldorf Nachmittags 3 Uhr. — Von Mainz nach Mannheim Morgens 6 und Abends 10 Uhr, nach Cöln Morgens 7¼, nach Düsseldorf Morgens 10½ Uhr. — Von Mannheim nach Düsseldorf Morgens 6½, nach Mainz Nachmittags 3 Uhr. — Von Cöln nach Düsseldorf Abends 7½ Uhr.

Ermässigte Preise nach London via Rotterdam:
Salon 10 Thlr. 9 Sgr. — Vorkajüte 6 Thlr. 26 Sgr.

Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische Gesellschaft.

Von **Düsseldorf** täglich Morgens 9½ Uhr nach **Duisburg, Wesel** und **Arnheim**, im Anschluß an den letzten Zug nach Amsterdam.
„ **Arnheim** täglich Morgens 6 Uhr nach **Wesel, Düsseldorf** und **Köln.**
„ **Düsseldorf** Abends 6 Uhr nach und oberhalb **Köln.**
„ **Köln** Morgens 5¼ Uhr nach **Mainz,** im Anschluß an den letzten Zug nach Frankfurt.
„ **Köln** Morgens 7 Uhr nach **Arnheim,** im Anschluß an den letzten Zug nach Amsterdam.
„ **Köln** 9¼ Uhr Morgens nach **Coblenz,** im Anschluß an die ersten Züge von Aachen und Hamm.
„ **Köln** 12½ Uhr Mittags nach **Coblenz,** nach Ankunft des 1. Zuges von Hamm und des 2. von Duisburg, Elberfeld und Düsseldorf.
„ **Köln** Abends 9½ Uhr nach **Mannheim,** im Anschluß an die letzten Züge von Belgien und Hamm.

Nähere Erkundigungen am Rhein und Elberfelderstraße Nr. 762.

Düsseldorf im April 1847.

Immobilar-Verkauf.

Auf Anstehen des zu Kaiserswerth wohnenden Kaufmanns Herrn P. Schönwasser und dessen Kinder werde ich

am Dienstag den 17. August 1847,
Morgens 9 Uhr,

bei dem Wirthe Herrn A. Sandberg daselbst, folgende in der Gemeinde Kaiserswerth gelegene Immobilien auf 8 Jahre Kredit öffentlich gegen Bürgschaft zum Verkaufe ausstellen:

1) 1 M. 89 R. 80 F. Hütung auf'm Glacis, Flur 1 Nr. 239, neben A. Coenen, Weg nach dem Kreuzberg u. Duisburger Chaussee;
2) 80 R. 70 F. Garten zu Kaiserswerth Flur 1 Nr. 402 neben Jacob Kreuz, v. d. Leyen u. Wilh. Santen;
3) 5 M. 35 R. 50 F. Ackerland aufm Unterwerth, in 17 Gärten eingetheilt, Flur 1 Nr. 630, neben Kasel, Schönen, Coenen, die folgende Parzelle, Kassen u. Nelsen;
4) 145 R. 60 F. Hütung am Glacis, Flur 1 Nr. 241, neben dem Wege nach dem untern Werth, Chaussee, der vorigen und der folgenden Parzelle;
5) 56 R. 70 F. Garten daselbst, Flur 1 Nr. 242, neben Wilh. Kassen;
6) 2 M. 167 R. 70 F. Wiese daselbst, Flur 1 Nr. 319, neben Elfrath, Damm, Weg nach der Fähre und Nelsen;
7) 2 M. 46 R. 20 F. Weidenholz daselbst, Flur 1 Nr. 321 neben der vorigen Parzelle, Menzen und Leinpfad;
8) 1 M. 90 R. Wiese, früher Grandgrube, mit den Bäumen, neben der Chaussee.

Düsseldorf, den 9. August 1847.

Otto, Notar.

Jagd-Verpachtung.

Die bei Düsseldorf belegene, bei der Schießruthe im Hofgarten am Rheine zu Düsseldorf anfangende, sogenannte Golzheimer Jagd soll

am Dienstag den 10. August 1847,
Nachmittags 4 Uhr,

beim Restaurateur Herrn Sommer auf der Bolkerstraße zu Düsseldorf, in drei Abtheilungen öffentlich an die Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1847.

Coninx.

Das zu Düsseldorf auf der Elberfelderstraße unter Nr. 760 gelegene dreistöckige Wohnhaus nebst Hintergebäude, Hof und Garten, gränzend mit den Seiten an Machenschein und Farina und hinten an den botanischen Garten ist ganz oder theilweise zu vermiethen und gleich zu beziehen. Dasselbe enthält außer der Einfahrt 4 geräumige Keller, 23 Zimmer und 3 Speicher, und ist jede Etage mit einer Pumpe versehen. Auch ist das Haus nebst Zubehör zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Notar Otto.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Montag den 16. August d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Marktplatze zu Kaiserswerth öffentlich an den Meist- und Letztbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden: Vier meistens neue, elegante Wagen, resp. Reise-Kaleschen, und acht vollständige Pferdegeschirre, Alles im besten Zustande.

Der Gerichtsvollzieher,
Ringsdorff.

Um das Publikum vor Täuschung zu bewahren und mich selbst vor möglicher Gefährdung des guten Rufes meiner Spielkarten zu schützen, mache ich hierdurch bekannt, daß nur diejenigen Spielkarten,

welche auf den Umschlägen sowohl, als auf der Treffle-Dame meinen Namen v. d. Osten enthalten,

aus meiner Fabrik hervorgegangen sind, alle übrigen dagegen, die nicht meine Firma führen, aus der hier kürzlich etablirten Fabrik stammen; sowie, daß binnen Kurzem die Aushängeschilder mit der bloßen Ankündigung „Stralsunder Spielkarten" nicht immer den Beweis liefern, daß daselbst die meinigen zu haben sind. — Auch sehe ich mich um so mehr zu dieser Bekanntmachung veranlaßt, da dem Vernehmen nach jene Fabrik in der äußern Ausstattung ihr Fabrikat dem meinigen möglichst ähnlich fabrizirt.

Stralsund, im Juli 1847.

L. v. d. Osten.

[364] Ein starker Wachtelhund, schwarz und weiß gezeichnet, auf den Namen „Joli" hörend, ist entlaufen. Wer denselben wiederbringt, erhält eine angemessene Belohnung. Von wem, sagt die Expedition d. Bl.

Frische Rehe
bei **Joseph Korten,**
Mühlenstraße.

[365] Ein zu einem Geschäfte geeignetes, in einer sehr gangbaren Straße gelegenes Haus ist zu vermiethen und gleich zu beziehen. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Mehrere Fuder-, Anlaß- und kleinere Fässer sind zu verkaufen bei

Jos. Bock.

[324] Der Jurg-Verein für Erwachsene zu Düsseldorf sucht für den Winter ein geräumiges Lokal (Saal, ein in gutem Zustande befindliches Lagerhaus), das sich zu Turnübungen eignet.

Darauf Reflektirende wollen ihre Offerten an die Exped. d. Bl. richten.

[363] Eine Beletage, mit Salon und 6—7 Theilen, 2 Bedientenstuben, nebst Stallung und Remise, werden zu miethen gesucht. Von wem, sagt die Exped. d. Bl.

Alleestraße Nr. 452 sind möblirte Zimmer zu vermiethen.

[362] Es wird eine gute Köchin gesucht und zwar in 14 Tagen. Die Exped. d. Bl. sagt wo.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.